

# § 3 Sbg. GWG

Sbg. GWG - Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## § 3

(1) Die zum Wasserbezüge aus der Gemeindewasserleitung Verpflichteten sind gehalten, den Anschluß ihrer Objekte an die Gemeindewasserleitung nach baubehördlicher Anordnung herzustellen oder durch die Gemeinde auf deren Verlangen herstellen zu lassen.

(2) Sie sind auf Verlangen der Baubehörde verpflichtet, in den angeschlossenen Objekten die für die ordnungsgemäße Erfassung des Wasserverbrauches erforderlichen Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde aufstellen zu lassen und das Ablesen der Zähler durch bevollmächtigte Organe der Gemeinde zu gestatten.

In Kraft seit 01.03.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)